

**Ordnung des Seminars
für Medien- und Kommunikationswissenschaft
der Universität Erfurt**

vom 4. Dezember 2025

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.
____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Ordnung des Seminars
für Medien- und Kommunikationswissenschaft
der Universität Erfurt**

vom 4. Dezember 2025

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummern 8 und 10 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Heft 13/2019, S. 609-618 – GO UE) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 23. Oktober 2024 (Thüringer Staatsanzeiger Heft 47/2024, S. 1673) erlässt die Universität Erfurt folgende Ordnung des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Erfurt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat die Satzung am 22. Oktober 2025 beschlossen; sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

[§ 1 Aufgaben](#)

[§ 2 Mitglieder](#)

[§ 3 Seminarsprecherin*Seminarsprecher](#)

[§ 4 Seminarrat](#)

[§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

§ 1 Aufgaben

- (1) ¹Dem Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft obliegen Beratungs- und Koordinationsaufgaben im Lehrbereich, der den Professuren übertragen ist, die dem Seminar durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesen sind. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Verantwortung für die Sicherstellung des Lehrangebotes,
 2. die Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungsentwürfen im Rahmen der internen Akkreditierung,
 3. kontinuierliches Qualitätsmanagement,
 4. gegebenenfalls die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG und
 5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) ¹Das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft organisiert die Studienrichtungs- und -fachberatung und gewährleistet die Betreuung der Studierenden durch Mentorinnen*Mentoren. ²Es ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich bei geordnetem Studium entsprechend der besonderen Aufgabenstellung der Universität die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- (3) Das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft arbeitet insbesondere in Fragen der Lehre und des Studiums mit anderen Seminaren und gegebenenfalls Studienrichtungen zusammen.

§ 2 Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft im Sinne des § 16 Absatz 1 GO UE sind die Professorinnen*Professoren, Juniorprofessorinnen*Juniorprofessoren und Seniorprofessorinnen*Seniorprofessoren (Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer) sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorinnenstelle*Professorenstelle beauftragten Personen der durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Professuren, das diesen zugeordnete hauptberufliche akademische Personal und die Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden, wenn sie für einen Bachelor-Studiengang (Haupt- oder Nebenstudienrichtung), ein Masterprogramm beziehungsweise für ein Studienfach oder ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, das vom Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft, auch in Kooperation mit anderen Seminaren oder Struktureinheiten, koordiniert und verantwortet wird.
- (2) Angehörige des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft sind alle Personen im Sinne des § 16 Absatz 4 GO UE, die in der Lehre dem Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft zugeordneten Studiengängen gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

§ 3 Seminarwartsprecherin*Seminarsprecher

- (1) Die Seminarwartsprecherin*Der Seminarsprecher
 1. vertritt das Seminar gegenüber der Fakultät und der Dekanin*dem Dekan,
 2. führt die laufenden Geschäfte des Seminars und vollzieht die Beschlüsse des Seminarrats; sie*er kann diese Befugnis den im Seminar hauptberuflich tätigen Mitgliedern teilweise übertragen,
 3. ist Vorsitzende*Vorsitzender des Seminarrats,

4. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Entscheidungen anstelle des Rats treffen, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie*er hat den Rat unverzüglich zu unterrichten; die vorläufigen Entscheidungen oder Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Rat die ihm obliegenden Entscheidungen oder Maßnahmen getroffen hat; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,
 5. ist Ansprechpartnerin*Ansprechpartner für die vom Seminar verantworteten Bachelor-Studiengänge.
- (2) ¹Die Seminarsprecherin*Der Seminarsprecher und ihre*seine Stellvertretung werden vom Seminarrat aus dem Kreis der dem Seminar angehörenden Professorinnen*Professoren und Juniorprofessorinnen*Juniorprofessoren gewählt. ²Sie müssen Mitglieder des Seminars sein. ³Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse wahr. ⁴Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr und beginnen am 1. Oktober. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit von Seminarsprecherin*Seminarsprecher und/oder Stellvertretung kann für die Dauer der verbleibenden Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erfolgen.

§ 4 Seminarrat

- (1) ¹Der Seminarrat ist ein nach Mitgliedergruppen zusammengesetztes (Entscheidungs-)Gremium im Sinne von § 22 Absatz 6 ThürHG. ²Er
 1. entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Seminars gemäß § 1, unbeschadet des § 3, sowie in den einer Professur übergreifenden Verwaltungsangelegenheiten,
 2. beschließt die Lehrveranstaltungsangebote für die unterschiedlichen, durch das Seminar verantworteten Studiengänge,
 3. koordiniert die Prüfungen und gegebenenfalls das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG,
 4. beschließt über die Verwendung der dem Seminar zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 5. verständigt sich kollegial über Anträge auf Gewährung von Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemestern und nimmt dazu gegenüber dem Dekanat schriftlich Stellung,
 6. berät über die Beauftragung von Vertretungsprofessorinnen*Vertretungsprofessoren, die Erteilung von Lehraufträgen, Bestellung von Honorarprofessorinnen*Honorarprofessoren sowie die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen*Gastwissenschaftlern im Sinne von § 94 Absatz 3 ThürHG,
 7. schlägt dem Fakultätsrat die Zusammensetzung von Habilitationskommissionen vor,
 8. kann dem Fakultätsrat die Zuordnung von Professuren vorschlagen, die keinem Seminar angehören und
 9. fungiert als Arbeitskreis für Qualitätsmanagement.
- ³Er tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) ¹Dem Seminarrat gehören stimmberechtigt an
1. die Seminarsprecherin*der Seminarsprecher als Vorsitzende*Vorsitzender,

2. die Inhaberinnen*Inhaber sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorinnenstelle*Professorenstelle beauftragten Personen der dem Seminar zugewiesenen Professuren,
3. eine Vertreterin*ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin*ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie
5. eine Vertreterin*ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

²Die Amtszeiten der Vertreterin*des Vertreters der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden betragen ein Jahr und beginnen 1. November. ³Ihre Wahl erfolgt durch die jeweiligen Gruppenmitglieder des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds gemäß Satz 1 Nummern 3 bis 5 ist für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied zu wählen.

- (3) Dem Seminarrat gehören, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 2 stimmberechtigte Mitglieder sind, in beratender Funktion mit Antrags- und Rederecht an
 1. die Seminargeschäftsführerin*der Seminargeschäftsführer des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft,
 2. die Honorarprofessorinnen*Honorarprofessoren, die regelmäßig Lehre für mindestens einen der vom Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft verantworteten Studiengänge anbieten,
 3. je eine von der Fachschaft entsandte Vertreterin*ein von der Fachschaft entsandter Vertreter der Studierenden eines jeden Studiengangs, dessen Lehre durch das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft verantwortet wird beziehungsweise an dessen Lehre sich das Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft beteiligt.
- (4) Sollte die Gruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 aufgrund einer zu geringen Anzahl von Professuren nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, wirkt die Vertreterin*der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter für Technik und Verwaltung bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre, die Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar betreffen, abweichend von Absatz 2 Satz 1 nur beratend mit.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Seminarrats richtet sich § 19 GO UE.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung des Seminars für Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 20. Dezember 2023 (VerkBL UE RegNr.: 2.5.2.3-1) außer Kraft.

im Original gez.

Der Präsident
der Universität Erfurt